

RS Vwgh 2020/12/2 Ra 2019/22/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.2020

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E6j

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/16 Sonstiges Verfassungsrecht

59/04 EU - EWR

Norm

AdelsaufhG 1919 §1

AdelsaufhG 1919 §2

AdelsaufhV 1919 §1

AdelsaufhV 1919 §2

B-VG Art133 Abs4

EURallg

VwGG §34 Abs1

12010E021 AEUV Art21

12010E052 AEUV Art52

12010E062 AEUV Art62

62009CJ0208 Ilonka Sayn-Wittgenstein VORAB

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2019/22/0061

Rechtssatz

Es ist zwar davon auszugehen, dass die Ablehnung eines Familiennamens in all seinen Bestandteilen, wie er im zweiten betroffenen Mitgliedstaat bestimmt wurde, nicht nur eine Beschränkung der durch Art. 21 AEUV eingeräumten Freiheiten (Freizügigkeit und freier Aufenthalt), sondern auch in bestimmten Fällen eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt (vgl. EuGH Rs. C-208/09). Da der EuGH die damit einhergehende Beeinträchtigung unter Berufung auf die öffentliche Ordnung als gerechtfertigt und die Maßnahme als verhältnismäßig erachtet hat und da auch Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Ordnung zulässig sind (siehe Art. 62 iVm. Art. 52 AEUV), ist auch eine allfällige Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit als gerechtfertigt und verhältnismäßig anzusehen (vgl. VwGH 28.2.2019, Ra 2019/01/0028; 27.2.2018, Ra 2018/01/0057).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62009CJ0208 Ilonka Sayn-Wittgenstein VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes EURallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019220060.L02

Im RIS seit

29.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at